

Satzung des Zweckverbandes 'Jugendmusikschule Hechingen und Umgebung'

Zur Bildung des Zweckverbands ‚Jugendmusikschule Hechingen und Umgebung‘ vereinbaren die Gemeinden Bisingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen und Rangendingen aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.1977 (GBl. S. 173), die folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden

**Bisingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen und
Rangendingen**

bilden unter dem Namen

Jugendmusikschule Hechingen und Umgebung

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hechingen.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich der Verbandsmitglieder eine Jugendmusikschule zur Förderung der musikalischen Jugendbildung nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen zu unterhalten.
- (2) Er verfolgt dieses Ziel ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Mit dem Bildungsangebot des Zweckverbandes sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik herangeführt, Begabungen frühzeitig gefördert und besonders Interessierte gegebenenfalls auf ein Berufsstudium vorbereitet werden. Die einzelnen Angebote der Musikschule ergeben sich aus der jeweils geltenden Schulordnung.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4, 6),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5, 6),
3. der Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister und drei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter, der den Vertreter im Verhinderungsfall vertritt, werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom neugebildeten Gemeinderat des Verbandsmitglieds gewählt.
- (2) Scheidet ein weiterer Vertreter aus der Funktion aus, deretwegen er in die Verbandsversammlung gewählt worden ist, endet auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt, wenn ein weiterer Vertreter das Bürgerrecht der Gemeinde verliert, von der er in die Verbandsversammlung gewählt worden ist. Für den Rest der Amtszeit wird ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Insbesondere beschließt die Verbandsversammlung über

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Änderung der Verbandssatzung,
 3. die grundsätzliche Festlegung des Bildungsangebots,
 4. den Erlass der Schulordnung und Entgeltordnung
 5. den Erlass der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung,
 7. die Einstellung, Vergütung und Entlassung des Schulleiters,
 8. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 9. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Stimmführer ist der Bürgermeister des Verbandsmitglieds oder der von ihm beauftragte Vertreter.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und dem Leiter der Jugendmusikschule.
- (2) Die Verbandsversammlung kann widerruflich sachkundige Personen als ständige Berater in den Verwaltungsrat berufen. Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall sachkundige Personen als Berater beiziehen. Die Berater haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 1. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als DM 15.000 im Einzelfall,
 2. die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbands im Rahmen des Stellenplans, ausgenommen den Schulleiter,
- (4) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten aus seiner Zuständigkeit, die von besonderer Bedeutung sind, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Er kann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat werden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von in der Regel zwei Wochen durch den Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden, von einem weiteren Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Scheidet der Gewählte aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er vollzieht Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie den Haushaltsplan.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

§ 8

Erledigung der Verbandsgeschäfte

1. Der Zweckverband unterhält in Hechingen eine Geschäftsstelle, die zugleich der Sitz des Schulleiters ist.
2. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Personalverwaltung erledigt die Stadt Hechingen im Wege der Verwaltungsleihe.

§ 9

Bereitstellung von Sachmitteln

- (1) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Jugendmusikschule im Rahmen des Möglichen geeignete Unterrichtsräume samt Einrichtung mietfrei zur Verfügung. Außerdem kann die Jugendmusikschule weiterhin die schon seither von ihr benutzten Musikinstrumente und Arbeitsmaterialien der Mitgliedsgemeinden unentgeltlich in Anspruch nehmen. Die Mitgliedsgemeinden tragen die mit der Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der Unterrichtsräume, Musikinstrumente und Arbeitsmaterialien verbundenen Sach- und Personalkosten.
- (2) Die im Eigentum der Stadt Hechingen stehenden Musikinstrumente, die in der seitherigen Städtischen Jugendmusikschule Hechingen als Leihinstrumente eingesetzt waren, werden nach Erfassung in einem Bestandsverzeichnis dem Zweckverband unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten für diese Instrumente trägt der Zweckverband.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern Unterrichtsentgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.
- (2) Soweit die Unterrichtsentgelte, die Landeszuweisung oder sonstige Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine Umlage aufgebracht. Die Umlage bemisst sich nach der jährlichen Zahl der Wochenstunden (45 Min.) für die Schüler aus der einzelnen Mitgliedsgemeinde.
- (3) Die Umlage wird mit der Haushaltsplanfeststellung vorläufig und beim Abschluß der Jahresrechnung entsprechend dem tatsächlichen, rechnungsmäßigen Bedarf endgültig festgesetzt. Auf die Umlage sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen von je einem Viertel des Jahresbetrags zu leisten. Solange die Haushaltssatzung nicht erlassen ist, richten sich die Vorauszahlungen nach der Höhe der Vorjahresumlage. Nachzahlungen, die sich aufgrund neuer vorläufiger oder endgültiger Umlagefeststellungen ergeben, sind zwei Wochen nach Anforderung zu entrichten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für die gemeindeeigenen Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 12

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Vor der Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Zweckverband werden die Aufnahmebedingungen zwischen dem Verband und dem Antragsteller schriftlich vereinbart.
- (2) Ein aus dem Zweckverband ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands. Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf die von ihm in den Verband eingebrachten Gegenstände, ein weitergehender Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder verteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlagen (§ 10 Abs.2)
- (2) Für die Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbar wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Mitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 1 zu zahlen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Hechingen war.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst.

Hechingen, 23. Dezember 1980

Für die Gemeinde Bisingen;

Für die Gemeinde Grosselfingen

Für die Stadt Haigerloch

Für die Stadt Hechingen

Für die Gemeinde Jungingen

Für die Gemeinde Rangendingen
